

„Sitting Bull“



Dr. Roland Rief,
WP/StB, Präsident Vereinigung Österreichischer
Wirtschaftstreuhänder

... doch ein Parallelberuf zum Steuerberater?

Die präsidialen Beteuerungen, dass es keinen Parallelberuf zum Steuerberater geben wird und sich auch der Finanzminister dagegen ausgesprochen hat, erweisen sich als haltlos. In einer Aussendung vom 26. November 2009 fordert der Bundesverband der Österreichischen Bilanzbuchhalter (BÖB) nicht nur die An- oder Aufhebung der Bilanzierungsgrenze, sondern vor allem die Arbeitnehmerveranlagung. Als Begründung wird angeführt, dass viele Bilanzbuchhalter in großen Unternehmen im Rahmen der Personalverrechnung verantwortlich sind und dort diese Hilfeleistung für die Mitarbeiter erbringen. Auch von politischer Seite wird derzeit enormer Druck gemacht, die Arbeitnehmerveranlagung für Bilanzbuchhalter zu öffnen.

Fällt die Arbeitnehmerveranlagung, werden wir uns einreden, dass die Arbeitnehmerveranlagung ohnedies kein „Geschäft“ und gegenüber der Umsatzsteuerjahreserklärung das geringere Übel sei. Diese Sichtweise ist allerdings kurzfristig und äußerst gefährlich. Die Aufgabe der Arbeitnehmerveranlagung bedeutet nicht nur die Öffnung des Vertretungsrechtes. Sie beinhaltet vielmehr eine vorprogrammierte Verfassungswidrigkeit. Hat der Steuerpflichtige neben seinen Einkünften aus nichtselbstständigen Einkünften, Sonderausgaben und ag. Belastungen nach § 188 BAO festgestellte Tangenten aus einer Mitunternehmerschaft oder Miteigentümergeinschaft, so dürfte der Bilanzbuchhalter diesen Steuerpflichtigen nicht mehr vertreten. Man wird dem VfGH nur schwer erklären können, wieso ein Bilanzbuchhalter zwar in der Lage sein sollte, den Kirchenbeitrag im L1 in das richtige

Feld einzutragen, nicht aber eine gewerbliche Tangente im E1-Formular. Es ist dann nur mehr eine Frage der Zeit, dass der VfGH die Beschränkung auf die Arbeitnehmerveranlagung hebt und die Vertretung in allen Einkommensteuerangelegenheiten verloren ist.

Wir wissen seit längerem, dass unter dem Vorwand der Liberalisierung der Druck zur Befugnis-erweiterung steigt. In dieser Situation „Sitting Bull“ zu spielen, auf die Beibehaltung der bisherigen Befugnisse zu pochen und keinerlei Erweiterungen zuzulassen, wird sich als die falsche Strategie erweisen. Die politischen Kräfte werden jetzt ohne unsere Einbindung die Befugnisse neu ordnen und wir haben die Chance vertan, die Unterstützung dieser Kräfte für unsere eigenen Befugnis-erweiterungswünsche zu nutzen.

AMS Gründerprogramm – leider ohne Steuerberater

Vizepräsident Puffer hat sich jüngst öffentlich darüber erregt, dass das Arbeitsmarktservice seine Umschulung zum Bilanzbuchhalter nicht unterstützen möchte. Im Rahmen des Unternehmensgründungsprogrammes (UGP) würde das AMS zwar die Kosten der Weiterbildung des potentiellen Jungunternehmers zum Erwerb der erforderlichen Qualifikationen übernehmen. Die Gründung eines freiberuflichen Unternehmens wäre aber nicht vom Förderprogramm umfasst. Der potentielle Jungunternehmer müsse sich für die WK-Mitgliedschaft entscheiden, um vom Förderprogramm zu profitieren.

Abgesehen davon, dass die Bilanzbuchhaltungsberufe weder Gewerbe noch Freie Berufe sind,

darf die Förderung durch das AMS natürlich nicht von einer Kammermitgliedschaft abhängen. Betroffen macht allerdings, dass das AMS den Jungunternehmern einen Unternehmensberater zur Seite stellt, der die Unternehmensgründung begleitet. Warum hat sich unser Berufsstand nicht auch dem AMS für die Unterstützung potentieller Jungunternehmer im Rahmen des UGP angeboten?

Gagendeckelung und Finanztransaktionssteuer

Die Vorschläge des Bundeskanzlers zur Gagendeckelung für Manager (€ 500.000) und zur Finanztransaktionssteuer regen zum Nachdenken an. Die Angemessenheitsprüfung für Managergehälter mag aus der aktuellen politischen Situation heraus verständlich sein. Nach Presseberichten würde sie jedoch nur 917 Personen betreffen und hätte wohl nur überschaubare budgetäre Auswirkungen. Trotzdem würde man sie im internationalen Vergleich als Standortnachteil für Österreich werten und damit mehr Schaden als Nutzen auslösen. Dasselbe gilt zweifellos für einen Solidaritätszuschlag zur Einkommensteuer für Höherverdiener.

Die Begeisterung über eine Aufhebung des Spekulationsjahres und die volle Besteuerung von Aktiengewinnen kann ich auch nicht uneingeschränkt teilen. Ein funktionierender Kapitalmarkt ermöglicht den Unternehmen die Aufnahme von Eigen- oder Fremdkapital und sollte gefördert werden. Viele andere zivilisierte Länder besteuern Veräußerungsgewinne natürlicher Personen überhaupt nicht mehr. Wenn auch noch zusätzlich eine Finanztransaktionssteuer nach dem Vorbild der alten BUST (wieder) eingeführt wird, ist das kein gutes Signal an die Marktteilnehmer. Man sollte daher durchaus darüber nachdenken, die unausweichliche Finanztransaktionssteuer nur im Abtausch gegen eine Abschaffung der Spekulationsbesteuerung für Finanztitel einzuführen. Wie kürzlich einer unserer Kollegen dankenswerterweise öffentlich einbekannt hat, werden Spekulationsgewinne ohnedies nur selten in der Steuererklärung deklariert.

Abschließend darf ich Ihnen und Ihren Familien zum Weihnachtsfest und zum bevorstehenden Jahreswechsel alles Gute wünschen.

Dr. Roland Rief